



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01437**
Datum: 25.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	30.06.2020	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	30.06.2020	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	08.07.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke

Die Verwaltung wird angeregt, die Hinweise des Kulturausschusses aus der Sitzung vom 03.06.2020 umzusetzen:

- 1) Die Modalitäten für die Benennungen von Straßen, Gebäuden und Plätzen sind in einer Richtlinie ohne weitere Anlagen zusammenzufassen, anzustreben ist eine Symbiose aus dem Entwurf der Verwaltung für Richtlinie (2020) sowie dem Beschluss des Kulturausschusses zu Grundsätzen für die Vergabe von Straßennamen (2003).
- 2) Aufzunehmen ist eine verbindliche Formulierung für die Wahrung einer angemessenen zeitlichen Distanz zwischen dem Zeitpunkt der Benennung sowie dem Wirken der zu ehrenden Person [Formulierungsvorschlag: „Deshalb ist bei lokalen Persönlichkeiten ein mehrjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben und einer Straßenbenennung zu wahren. Auch für überregionale Persönlichkeiten ist eine Straßenbenennung erst nach dem Todesfall vorzusehen.“ Aus: Grundsätze für die Vergabe von Straßennamen (2003)].

- 3) Nicht Bestandteil der neu zu fassenden Richtlinie ist das Verfahren zur Benennung von Schulen, dieses Recht bleibt bei der jeweiligen Gesamtkonferenz vorbehalten

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Der Beschluss des Stadtrates für eine geordnete Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bezüglich der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke aus dem Jahr 2019 regte „eine Verfahrensweise zur Vergabe von Namen für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke, beispielsweise für Straßen, Plätze, Brücken, Sportstätten, Kultur- und Bildungseinrichtungen“ an.

Diese Verfahrensweise sollte die „Grundsätze zur Namensvergabe von Straßennamen“, insbesondere der Ziffer 3, gemäß Beschluss des Kulturausschusses vom 11.08.2003, AZ III/2003/03293“ berücksichtigen. Diese Einbeziehung der Grundsätze für die Vergabe von Straßennamen sollte, im Sinne einer bürgernahen, transparenten und leicht zugänglichen Verwaltungspraxis, selbstverständlich in einem einzigen, symbiotischen, klar gegliederten und gut lesbaren Text erfolgen.